

Mobilfunk-Repeater

Verwendung von Mobilfunk-Repeatern sowie Femto-Zellen

Publikationsnummer: *[2_2023_01]*

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI Abteilung 3 – Technik – Telekom und Post

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion VI Abteilung 3 - Technik

Wien, 2023 Stand: 12. Mai 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte, unter Angabe des **Titels** und der **Publikationsnummer**, an office@fb.gv.at

Kurzfassung

Der Betrieb von Mobilfunk-Repeatern sowie Femto-Zellen ist nur den Netzbetreibern öffentlicher Mobilfunknetze in den entsprechenden Frequenzbereichen gestattet.

Davon sind derzeit die Frequenzbereiche
700/800/900/1500/1800/2000/2100/2600/3500/3600/3700 MHz
umfasst.

Mobilfunk-Repeater und Femto-Zellen

Der Betrieb von Mobilfunk-Repeatern sowie Femto-Zellen ist nur den Netzbetreibern öffentlicher Mobilfunknetze in den entsprechenden Frequenzbereichen gestattet.

Davon sind derzeit die Frequenzbereiche 700/800/900/1500/1800/2000/2100/2600/3500/3600/3700 MHz umfasst, aber nicht notwendigerweise nur auf diese beschränkt, da in Zukunft auch mit weiteren Vergabeverfahren für den öffentlichen Mobilfunk zu rechnen ist.

Beim illegalen Betrieb solcher Funkanlagen kommt es immer wieder zu Störungen in Mobilfunknetzen sowie benachbarter anderer Funkdienste. Diese Störungen bewirken, dass einerseits die Leistungsfähigkeit (Sprach- und Datenverbindungen) vermindert wird, andererseits im Extremfall auch das Absetzen eines Notrufs nicht möglich ist.

Durch die permanente Beobachtung der Netzqualität und –stabilität kann ein illegaler Betrieb dieser Funkanlagen seitens des Mobilfunkbetreibers rasch festgestellt werden. Nach Meldung an die Fernmeldebehörde werden die entsprechenden Maßnahmen zur Ausforschung des Störers gesetzt, welche auch gem. Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) geahndet werden können (dies inkludiert auch Strafen gem. TKG).

Gemäß §188 (Verwaltungsstrafbestimmungen) des TKG 2021 beträgt der Strafraum für den illegalen Betrieb von Funkanlagen bis zu 5000€.

Alle in Österreich in Betrieb befindlichen Funkanlagen müssen den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F. erfüllen, und somit auch u.a. eine CE-Kennzeichnung aufweisen.

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

fb.gv.at